

Sitzungsprotokoll Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben.

GR Posselt stellt den Antrag, die Tagesordnung hinsichtlich TOP 3 b) zu splitten, da zum Satzungsentwurf grundsätzlich Zustimmung besteht, jedoch nicht zur Höhe der Einleitungsgebühr.

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung.

Der GR beschließt, die Tagesordnung nicht zu ändern.

12:4

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2020 wurde dem Gemeinderat mit der letzten Sitzungsladung zugesandt. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gilt es als genehmigt.

2. Kläranlage:

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende den Leiter der Kläranlage Daniel Keller, der dem GR über eine PPP Informationen zum Thema gibt. Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die 1978 in Betrieb genommene Kläranlage eine komplexe und lebende Hightech-Anlage darstellt, in die fortwährend investiert wurde und auch in Zukunft investiert werden muss, so dass sie auch weiterhin gute Reinigungsergebnisse erzielt.

Des Weiteren ist ein neuer Wasserrechtsbescheid in Bearbeitung, der auf lange Sicht wieder Sicherheit geben soll. Die Klärschlammproblematik ist hinreichend bekannt. So muss der Klärschlamm in Zukunft entwässert werden, um ihn anschließend einer Entsorgung zuführen zu können.

a) Vorstellung der Ergebnisse aus den Probepressungen mit Bandfilter- und Schneckenpresse durch den Betriebsleiter Daniel Keller

Herr Keller stellt im ersten Abschnitt seiner Präsentation die Ergebnisse der beiden Klärschlammversuche mittels Bandfilterpresse und Schneckenpresse vor, die im letzten Jahr auf der Kläranlage stattfanden, und zieht nach einer Gegenüberstellung Fazit über die beiden Möglichkeiten. Demzufolge bietet die Schneckenpresse gegenüber der Bandfilterpresse überzeugende Vorteile.

Auf die Frage, inwieweit die Anschaffung mit anderen Kläranlagen zusammen getätigt werden kann, verweist Keller auf verschiedene damit verbundene Probleme, wie unterschiedliche Klärschlammzusammensetzungen, die mit unterschiedlichen Hilfsstoffen bearbeitet werden, ständige komplette Reinigung bei Wechsel, Transportproblem (zusätzliches Fahrzeug), Stellplatzproblem, Nutzungseinschränkungen, Wasserrückfluss in die Kläranlage. Es wird deutlich, dass eine gemeinsame Anschaffung nicht praktikabel ist.

H. Keller beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Die Beschaffung ist für 2022 geplant, vorher bedarf es der Erstellung eines Konzeptes und Anpassungsarbeiten an den Prozess der Reinigung, einschließlich baulicher Art.

Der Vorsitzende informiert, dass derzeit landkreisweit Daten zur Klärschlamm Entsorgung erhoben werden, die Ergebnisse bleiben abzuwarten und die vielen Möglichkeiten der Verwertungswege zu prüfen.

o.w.B.

b) Vorstellung der kurz- und mittelfristigen Investitionen für den Betrieb der Kläranlage

Im weiteren Verlauf seines Vortrages benennt Keller die anstehenden kurzfristigen Investitionen, die mit einem Betrag von rund 75.000 € für dieses Haushaltsjahr anstehen. So wird die Beschaffung einer Sandwaschanlage notwendig, da der bisher auf der Deponie Rothmühle entsorgte Sand auf Grund seiner Organik dort nicht mehr angenommen werden kann. Als weitere Maßnahme steht die Erneuerung der Heizung an, außerdem bedarf es eines Gutachtens zur Feststellung des Zustands der Betonteile auf der Kläranlage.

Am 11.02.2020 fand im Beisein der Gemeindevertreter, des Tiefbautechnischen Büros Köhl und des Büros H2 Office am Wasserwirtschaftsamt in Bad Kissingen ein Gespräch zur Erlangung eines langfristig gültigen Wasserrechtsbescheides statt. In dessen Verlauf wurden auch die mittel- bis langfristig anstehenden Investitionen auf der Kläranlage diskutiert, um den Wasserrechtsbescheid zu erhalten. So steht eine Umstellung des Verfahrens zur Schlammbehandlung auf Faulung mit Eigenstromgewinnung (BHKW) an, die mit rund 1,5 – 2,0 Mio. € zu Buche schlägt. Außerdem bedarf die Kläranlage einer Ertüchtigung in verschiedenen Bereichen (Vorklärbecken, Belebungsbecken, Betonsanierung, Maschinenteknik, Verfahrenstechnik, Energetische Sanierung). Insgesamt muss mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 4 – 5 Mio. € bis Ende 2024 gerechnet werden.

Der Vorsitzende bestätigt der Anlage eine gute bzw. erfolgreiche Betriebslaufzeit seit 1978, die auch durch ständige Investitionen erreicht werden konnte. Der im Raum stehende neue Wasserrechtsbescheid erfordert jedoch neue Investitionen und Anpassungen, um den höheren gesetzlichen Anforderungen der Abwasserreinigung gerecht zu werden.

Umfangreiche Untersuchungen an verschiedenen Stellen im Abwassersystem werden in den nächsten Monaten veranlasst und durchgeführt, um anhand der Ergebnissen verschiedene Planungsvarianten zu prüfen und eine Machbarkeitsstudie erstellen zu können. Entscheidungen sind heute nicht zu treffen.

Der Vorsitzende dankt Herrn Keller für seinen Vortrag.

o.w.B.

3. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergheinfeld (BGS/EWS)

Der Gemeinderat hat das Büro Dr. Schulte Kommunalberatung mit der Erstellung der Globalberechnung als Grundlage der Herstellungsbeiträge für die Entwässerung und mit der Erstellung der Benutzungsgebührenkalkulation zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde beauftragt.

Damit einher ging die Aufmessung aller Grundstücke in der Gemeinde durch das Büro, um eine eindeutige, klare und aktuelle Berechnungsbasis für die künftigen Beiträge zu haben.

In Informationsveranstaltungen am 14.07.2017 und am 08.11.2018 wurden die Bürger entsprechend informiert. Es nahmen jeweils rund 600 Bürger an den Veranstaltungen teil. Des Weiteren konnten die Bürger im November (12. – 15.11.2018) in persönlichen Gesprächen ihre Fragen zum Aufmaßblatt ihres Grundstückes stellen.

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat den Entwurf einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung (Tischvorlage als Anlage 2) zum Neuerlass vor, der inhaltlich der Muster-satzung des Innenministeriums entspricht.

Der Satzungsentwurf diente in der Sitzung des GR am 21.01.2020 als Beratungsgrundlage und wurde inhaltlich mit den Fraktionsprechern nochmals am 13.02.2020 erörtert. In den Fraktionen wurde die Diskussion nach Vorstellung im Gremium weitergeführt, so dass der Satzungsentwurf mit dem bekannten Inhalt heute zur Beschlussfassung empfohlen werden kann.

Bisher erfolgte die Veranlagung der Kanalherstellungsbeiträge nach der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.01.2005 nach dem Beitragsmaßstab „Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche“.

Der Gemeinderat hat im Vorfeld (25.04.2017) bereits Beschlüsse zum Beitragsmaßstab (Übergang von der zulässigen Geschossfläche zum Maßstab vorhandene Geschossfläche), zur Flächenbegrenzung für übergroße Grundstücke in unbeplanten Gebieten, zur Dachgeschossregelung u. a. gefasst, die in die neue Satzung einfließen.

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2011 – 2017 durch den für die Gemeinde zuständigen Kommunalen Prüfungsverband Bayern wurde im Prüfungsbericht vom 27.08.2018 unter Textziffer 12 festgestellt, dass die BGS-EWS Satzung im gesamten Beitragsteil nichtig ist. Der BKPV empfiehlt den Neuerlass der Satzung.

Mit der neuen Satzung werden neben der Aufarbeitung der Hinweise des Prüfungsverbandes insbesondere die sich aus der Globalberechnung ergebenden Beitragssätze für Grundstücksfläche und Geschossfläche neu festgelegt:

Der Beitrag pro qm Grundstücksfläche beträgt	1,42 € (bisher 2,16 €),
der Beitrag pro qm Geschossfläche beträgt	6,59 € (bisher 8,26 €).

Des Weiteren wird die Einleitungsgebühr ab 01.01.2020 auf 3,01 € (bisher 3,92 €) pro Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Die Bildung von Rücklagen zum Ausgleich anstehender Investitionen wurde im GR umfassend erörtert. So stehen mittel- bis langfristig Investitionen in Höhe von 4 – 5 Mio. € für den Abwasserbereich an.

Einer Forderung des Kommunalen Prüfungsverbandes, wonach Abzugsmengen für verbrauchtes Wasser begrenzt werden müssen, wird durch die Festlegung des Mindestverbrauchs auf 30 cbm Rechnung getragen. Damit bleibt die Gemeinde 5 cbm unter der Menge von 35 cbm lt. Mustersatzung des Innenministeriums.

Die vom Abzug nach Abs. 3 ausgeschlossene Wassermenge wird von 15 cbm auf 12 cbm reduziert. Insoweit tritt eine Vergünstigung für den Bürger ein.

In der Folge ist festzustellen, dass mit der Nichtigkeit der Satzung für den Zeitraum ab 2005 keine Beitragspflicht für die ab 2005 durchgeführten Bauvorhaben entstanden ist, da es auf Grund der Nichtigkeit der Satzung an der Rechtsgrundlage fehlt.

Die Gemeinde erlässt nun in der heutigen Sitzung die neue und aktuelle BGS/EWS. In diesem Zusammenhang wird auch der Beitragsmaßstab wie bereits beschlossen, von bisher „Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche“ auf den Maßstab „Grundstücksfläche und tatsächliche Geschossfläche“ umgestellt.

Die entsprechende Übergangsregelung in § 16 der neuen Satzung folgt dabei der Empfehlung des Staatsministeriums des Innern vom 24.01.2010.

Darin wird u.a. festgestellt, dass Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) beitragsatzungen erfasst werden sollten, als abgeschlossen behandelt werden, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Zum Sachstand der Beitragsveranlagung und zum weiteren Vorgehen bleibt festzustellen, dass rund 470 Bauvorhaben seit 2005 vorliegen, die zu prüfen sind. Eine Verjährung der daraus zu veranlagenden Beiträge ist nicht eingetreten, da auf Grund der nichtigen Satzung keine Beitragspflicht entstanden ist. Es gelten die aktuellen neuen Beitragssätze.

Die Festsetzungsverjährung endet am 31.12.2024.

Für alle Bauvorhaben gelten folgende Nacherhebungstatbestände:

- Neubau von Wohnhäusern oder Gewerbegebäuden
- Nachträglicher Dachgeschossausbau oder Teilausbau
- Anbau/Aufstockung eines Wohnhauses
- Garagenanbau an das Wohnhaus
- Bau von Nebengebäuden mit Abwasseranschluss
- Umnutzung von bisher beitragsfreien Gebäuden (z.B. Scheune)
- Grundstücksflächenvergrößerung (bis zur Flächenbegrenzung für übergroße Grundstücke)

Die Beiträge aus Nacherhebungen entstehen, sobald die Baumaßnahme abgeschlossen ist.

Die sich aus der Nacherhebung ergebenden beitragspflichtigen Flächen müssen laut dem Büro Dr. Schulte nicht vor Erlass der Bescheide in die Globalberechnung eingetragen werden und führen zu keinen neuen Beitragssätzen, da in der Globalberechnung bereits prozentuale Zuwächse (Index) für die Nachbebauung vorgesehen sind.

Nach dem Erlass der neuen Satzung ist folgendes weiteres Vorgehen geplant:

- Bekanntmachung der Satzung
- Veröffentlichung der Beitragsnachveranlagung im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde
- Sichtung und Aufbereitung der Bauanträge
- Prüfung und Berechnung der beitragspflichtigen Bauvorhaben
- Versand der ersten Bescheide voraussichtlich ab Mitte März 2020

a) Feststellung der Nichtigkeit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.11.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 25.01.2016

Der GR stellt die Nichtigkeit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergheinfeld vom 30.11.2004 (BGS-EWS), letztmals geändert 25.01.2016, fest.

einstimmig

b) Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergrheinfeld (BGS/EWS) zum 01.01.2020

Der Vorsitzende gibt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Kenntnis.

GR Posselt stellt fest, dass die SPD-Fraktion grundsätzlich nichts gegen die Satzung einzuwenden hat. Es besteht jedoch kein Einverständnis mit dem Gebührensatz von 3,01 €, der u.a. auch auf der Bildung eines Rücklagenpolsters von jährlich 250.000 € für künftige Investitionen basiert. Er hält es für fairer, Investitionen nur an die Grundstückseigentümer weiterzugeben und nicht auf alle Gebührenzahler abzuwälzen.

Kämmerer Bärtil erläutert die Gebührenkalkulation und die Möglichkeit durch Rücklagenbildung ein „Sparpolster“ zur Abfederung von Investitionen und zur Glättung von Gebühren anzulegen.

Eine Diskussion schließt sich an.

2. Bürgermeister Wagner nimmt Bezug auf die mehrmalige Auseinandersetzung mit dem Thema. Er sieht die Betrachtung von Beiträgen und Gebühren zwingend als Einheit und hält es für eine zukunftsorientierte und verantwortungsvolle Entscheidung, Rücklagen für Problemfälle und Unabwägbarkeiten zu bilden, um den Bürger nicht zusätzlich zu belasten.

Inwieweit der GR künftige Investitionen im Abwasserbereich über Gebühren oder Beiträge finanzieren möchte, bleibt einer späteren Diskussion vorbehalten, die dann zu tätigen ist, wenn konkrete Investitionen zur Finanzierung anstehen.

GR Djalek sieht vor dem Hintergrund anstehender bekannter Investitionen die Möglichkeit, durch die Bildung von Rücklagen einen Gebühren-Zick-Zack-Kurs im laufenden Kalkulationszeitraum zu umgehen. Den vorgeschlagenen Gebührensatz schätzt er als konservativ ein, der den Bürger auch mit bereits eingerechneten Investitionsvolumen entlastet. Vor dem Hintergrund der anstehenden bekannten Investition bewertet er den Verwaltungsvorschlag als nachhaltig und vorausschauend.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einleitungsgebühr mit dem neuen Satz von 3,01 € um 22 % gesenkt wird und gleichzeitig Investitionen bis zu 1 Mio. € auffängt.

GR Posselt möchte nicht auf die gesamte einkalkulierte Rücklage verzichten, sondern sie auf einen Betrag von jährlich 150.000 € anstatt von 250.000 € festsetzen.

GR Hiernickel stellt klärend fest, dass der Posten der Rücklagen nicht in den Gemeindehaushalt einfließt, sondern zwingend zweckgebunden im Abwasserbereich zu verwenden ist, sprich dem Bürger wieder zufließt.

GRin Berlein-Morawe möchte die Finanzierung anstehender Investitionen zunächst offenlassen und diese nicht gebührenlastig verteilen. Sie hält es für familiengerechter, die Gebühren günstiger zu gestalten.

Dem widerspricht GR Djalek, der es für vorteilhafter und auch leichter für Familien hält, die Belastungen zu strecken, um so große Einmalzahlungen zu verhindern.

Nach Abschluss der Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, der Beitrags- und Gebührensatzung gemäß der Tischvorlage zuzustimmen.

Der GR folgt dem Vorschlag. Er beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergrheinfeld (BGS/EWS) zum 01.01.2020 gemäß der vorliegenden Tischvorlage (Anlage 2 zur Niederschrift).

13 : 3

c) Beschluss über die Veranlagung der beitragspflichtigen Bauvorhaben („Altfälle ab 2005“)
mit Erlass der Herstellungsbescheide

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt und die beitragsrelevante Rechtslage zur Kenntnis, nach dem die Festsetzungsverjährung auf Grund der nichtigen Satzung aus dem Jahre 2005 für die Bauvorhaben ab 2005 bis 2020 nicht eingetreten ist. Für die Vorhaben endet die Verjährungsfrist am 31.12.2024.

Der Gemeinderat beschließt, dass die beitragspflichtigen Bauvorhaben („Altfälle“) veranlagt und die Herstellungsbescheide zur Abwasserbeseitigung entsprechend der aktuellen Rechtslage und unter Berücksichtigung der Übergangsregelung in der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung (BGS/EWS), in Kraft getreten am 01.01.2020, rückwirkend erlassen werden, da hier keine Verjährung eingetreten ist.

Im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde werden die Bürger bzw. die Bauherren allgemein vor Erlass der Beitragsbescheide informiert.

einstimmig

4. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bergheinfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Die Lieferfirma der lasergravierten Namensschilder für Baumbestattungen teilte der Gemeinde Bergheinfeld eine Preisanpassung mit. Aufgrund gestiegener Lohnkosten kosten die Schilder statt 16,01 € brutto pro Schild, ab 01.02.2020 17,26 € brutto pro Schild. Daher soll im § 6 Abs. 7 Friedhofsgebührensatzung die Gebühr für ein lasergraviertes Namensschild (Baumbestattung) auf 17,26 € erhöht werden.

Im § 5 Abs. 3 Buchst. b) Friedhofsgebührensatzung steht die Gebühr für den Erschwerniszuschlag für Sargübergrößen. Allerdings fehlt hier die Definition, ab wann ein Sarg Übergröße hat. Laut Aussage der Firma, die den Grabaushub für die Gemeinde vornimmt, geht das Standardmaß bis 70 cm in die Breite und bis 200 cm in die Länge. Für alle Maße, die darüber hinaus gehen, ist ein Erschwerniszuschlag nach § 5 Abs. 3 Buchst. b) Friedhofsgebührensatzung zu erheben. Um eindeutig festzuhalten, ab wann ein Sarg Übergröße hat, soll das Standardmaß in die Friedhofsgebührensatzung mit aufgenommen werden.

Die 1. Änderungssatzung wird der Sitzung als Anlage 3 beigeheftet. Sie dient dem Gemeinderat im vollen Wortlaut zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2016. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderungssatzung bekannt zu machen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig

5. Jahresrechnung/Rechenschaftsbericht 2019 mit Beschlussfassung über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben

Mit der Sitzungsladung wurde der Rechenschaftsbericht 2019 (Anlage 4) an die Mitglieder des GR versandt.

Kämmerer Bärtil erläutert anhand einer PPP (Anlage 5) die Jahresrechnung 2019. Er blickt auf ein erfreuliches Haushaltsjahr zurück.

So erweist sich die Zuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt in Höhe von 2,5 Mio. € als sehr positiv. Sie liegt um mehr als 1,5 Mio. € über dem Ansatz, was den Mehreinnahmen (insbesondere der Gewerbesteuer und Grunderwerbssteuer) und den Minderausgaben, siehe untenstehend, geschuldet ist.

Die Entwicklung des Ergebnisses wertet er als äußerst positiv.

Tendenziell gingen zwar die Gewerbesteuereinnahmen in den letzten 3 Jahren zurück, der Trend der Einkommensteuerentwicklung setzt sich jedoch positiv fort. Es bleibt die Frage im Raum, wie es weitergehen wird.

Investitionen für größere Maßnahmen, wie der Bau der vierten Kinderkrippengruppe in St. Anton, der Abriss des alten Kindergartens St. Bartholomäus, die Überquerungshilfe in Garstadt und der Essensraum in der Grundschule, die in 2019 nicht zur Umsetzung kamen, verschieben sich in das Jahr 2020.

Der Rücklagenstand zum 31.12.2019 hat sich auf einen Betrag von 5.188.662,50 € erhöht, die Schulden wurden weiter abgebaut und zeigen einen Stand zum Jahresende 2019 in Höhe von 2.118.674 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 397 € entspricht.

Der Vorsitzende dankt dem Kämmerer und seinem Team für die Erstellung des Zahlenmaterials.

Er stellt fest, dass die Kreisumlage in den letzten Jahren von Seiten des Landkreises nicht erhöht wurde, die Erhöhung ergibt sich vielmehr aus der gestiegenen Steuerkraft der Gemeinde.

§ 11, Absatz (2), Punkt 2. c) der Geschäftsordnung regelt, dass der Bürgermeister

- außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
- überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 €,

genehmigen darf.

Darüber hinaus gehende Summen sind vom Gemeinderat durch Beschluss zu genehmigen.

Außerplanmäßige Ausgaben über 5.000,00 € gab es im Haushaltsjahr 2019 keine.

Die überplanmäßigen Ausgaben über 10.000,00 € aus dem Haushaltsjahr 2019 sind im Rechenschaftsbericht, der dem GR mit der Sitzungsladung übersandt wurde, auf Seite 13 aufgeführt.

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben über 10.000 € aus dem Haushaltsjahr 2019, wie im Rechenschaftsbericht auf Seite 13 (Anlage 4) aufgeführt.

einstimmig

6. Beschaffung neuer Toilettenwagen mit Handicap-Toilettencontainer

Bereits im Haushalt 2019 waren Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € für einen behindertengerechten WC-Wagen geplant. Die Anschaffung wurde in 2019 nicht umgesetzt.

Bürgermeister Werner, Bauhofleiter Zeißner und Bauhofmitarbeiter Friedel besichtigten kürzlich verschiedene Toilettenwägen. Von drei Firmen wurden Angebote eingeholt. Die Bilder und die Gegenüberstellung der Kosten dienen dem GR zur Kenntnisnahme.

Das Angebot A besteht aus zwei Toilettenwägen, einem „normalen“ WC-Wagen und einem zusätzlichen Handicap-Toilettencontainer mit Wickelmöglichkeit. Diese Kombination bietet eine flexiblere Einsatz-/Stellmöglichkeit im Vergleich zu einem großen Toilettenwagen, in dem alles untergebracht ist. Dies wäre bei Angebot B und C der Fall.

Es wird empfohlen das Angebot A anzunehmen, was auch preislich das günstigste ist.

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Toilettenwagens und Handicap-Toilettencontainers gemäß Angebot A vom 10.02.2020, zum Brutto-Gesamtpreis von 39.205 €.

Entsprechende Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2020 eingestellt.

einstimmig

7. Baugesuche:

a) Nutzungsänderung von Büro- in Wohnräume und Anbau eines Balkons, Flur-Nr. 1747/8, Riemenschneiderstraße 26

Auf die Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2019 wird verwiesen.

Die Bauherren beantragen die Nutzungsänderung von Büro- zu Wohnräumen, zusätzlich zu dem bereits vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung zum Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Riemenschneiderstraße 26, Flur-Nr. 1747/8.

Das Vorhaben kann nicht im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roten Kreuz II“. Der Bauherr beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Ausnahme ist möglich, wenn eine Grundfläche von 18 qm nicht überschritten wird. Das Bauvorhaben erfüllt diese Vorgabe.

Die erforderlichen drei Stellplätze für zwei Wohneinheiten werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Büro- zu Wohnräumen und dem Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Riemenschneiderstraße 26, Flur-Nr. 1747/8, besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, die Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Roten Kreuz II“ wird zugelassen.

einstimmig

b) Neubau eines Gartengerätehauses und einer Terrassenüberdachung, Flur-Nr. 1613/15, Am Seelein 9

Die Bauherrin beantragt eine Baugenehmigung zum Neubau eines Gartengerätehauses und einer Terrassenüberdachung in Bergheinfeld, Flur-Nr. 1613/15, Am Seelein 9.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Wolfsgrube“. Auf Grund der Größe des Bauvorhabens ist eine Baugenehmigung erforderlich, außerdem eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor, die Erschließung ist gesichert.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Gartengerätehauses und einer Terrassenüberdachung in Bergrheinfeld, Flur-Nr. 1613/15, Am Seelein 9, besteht Einverständnis.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, die beantragte Befreiung wird genehmigt.

einstimmig

GR Seuffert hat als Entwurfsverfasser an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen, Art. 49 GO.

c) Neubau einer Doppelgarage, Flur-Nr. 660/4, Neue Straße 22 a – Isolierte Befreiung

Die Bauherren beantragen die Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Gesamtbebauungsplans zum Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Neue Straße 22a, Flur-Nr. 660/4.

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich verfahrensfrei, die Festsetzungen des Gesamtbebauungsplans werden jedoch hinsichtlich der Baugrenze nicht eingehalten.

Der notwendige Stauraum wird eingehalten.

Außerdem wurde der Abriss eines Nebengebäudes auf dem Grundstück angezeigt.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Mit dem Bauvorhaben zum Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Neue Straße 22a, Flur-Nr. 660/4 besteht Einverständnis. Dem Antrag auf isolierte Befreiung von der festgesetzten Baugrenze im Gesamtbebauungsplan wird zugestimmt.

15 : 1

8. Anfragen und Informationen

a) Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Strom 2035, Entwurf 2021

Der Vorsitzende informiert über die Stellungnahme der Gemeinde zum Szenariorahmen NEP 2035 und gibt die inhaltlichen Schwerpunkte zur Kenntnis. Das Schreiben wird den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

b) Die nächste GR-Sitzung findet am 10.03.2020 statt.

c) Der Vorsitzende lädt zur 2. Bürgerversammlung für Jugendliche und junge Erwachsene am 12.03.2020, 19.00 Uhr in das Sportheim TSV Bergrheinfeld ein.

d) GRin Krämer bittet um Informationen für die Bürger in den Berger Nachrichten über den Ausbau des Essensraums in der Julius-Echter-Grundschule, vormals Archivraum.

e) Außerdem stellt sie im Namen der CSU-Fraktion den Antrag, das Thema „Nahversorgung Bergrheinfeld-Grafenrheinfeld“ als TOP auf die nächste Sitzung zu nehmen. Der Fraktion ist der Austausch zu diesem Thema im GR äußerst wichtig. Der schriftliche Antrag folgt. GR Posselt bestätigt, dass es auch Anliegen seiner Fraktion ist, das Thema in den Blick zu nehmen und eine Stellungnahme gegenüber Grafenrheinfeld abzugeben.

- f) GR Posselt stellt im Namen der SPD-Fraktion den Antrag auf Beitritt zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung“.
- g) GRin Göbel gibt die Idee von Bürgern weiter, die Mitfahrbank in Höhe des EDEKA-Marktes aufzustellen, um den Betroffenen den Einkaufsweg zu erleichtern.

Der Vorsitzende stellt fest, dass es sich um private Flächen handelt.
GR Posselt verweist auf den weiten Weg zur Bushaltestelle.

- h) GR Geißler informiert über den jährlichen Besuch der Bürgeraktion Müll und Umwelt am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und verweist auf die Pressemitteilung.